



Bundeskanzleramt

Bundeskanzleramt, 11012 Berlin

Willy-Brandt-Straße 1
10557 Berlin

Postanschrift:
11012 Berlin

Tel. +49 30 18 400-0
Fax +49 30 18 10400-2357

bearbeitet von:
Hennig
Referat 123

poststelle@bk.bund.de
www.bundesregierung.de

Betreff: Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Bezug: Ihre Anfrage vom 07. Februar 2024
Geschäftszeichen: 123/02814/000100/031
Berlin, 22. Februar 2024
Seite 1 von 4

Sehr geehrte(r) [REDACTED]

ich habe Ihre E-Mail vom 07. Februar 2024 erhalten. Sie beantragen u.a. auf der Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG):

„Bitte senden Sie mir Folgendes zu:

Finanzielle Förderung an Träger von [REDACTED] Y7, W7 und C7 in den Jahren 2021, 2022 und 2023 mit der Angabe, um welche Träger es sich handelt.

Auskunft über die Arbeit mit den jeweiligen Abschlusspapieren und inwieweit die Konsultation Ergebnisse im Ministerium und der Bundesregierung umgesetzt wurden von [REDACTED] Y7, W7 und C7 in den Jahren 2021, 2022 und 2023.

Gesprächskontakte mit Vertretern von [REDACTED] Y7, W7 und C7 oder zum Thema [REDACTED] Y7, W7 und C7 im Jahr 2022.“

Zunächst weise ich darauf hin, dass der Anspruch auf Informationszugang nach § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG auf diejenigen Informationen beschränkt ist, die bei der Behörde im Zeitpunkt des Eingangs des Antrags vorhanden sind (BVerwG, Urteile vom 29. März 2023 – 10 C 2/22 – Rn. 25 und vom 29. Juni 2017 – 7 C 22/15 – juris Rn. 18). Die Behörde trifft keine Informationsbeschaffungspflicht und sie ist nicht gehalten, begehrte Informationen durch Untersuchungen erst zu generieren (BVerwG, Urteil vom 27. November 2014 – 7 C 20/12 – juris Rn. 37). Eine weitergehende Recherche ist ebenfalls nicht geschuldet. Fehlt in den Dokumenten z.B. die Art eines dienstlichen Kontakts, dann ist insoweit die begehrte amtliche Information nicht vorhanden. Ist in Dokumenten etwa nur der Name einer natürlichen Person als Gesprächspartner aufgezeichnet, bedarf es auch hier keiner weiteren Nachforschung, ob und ggf. zu welcher Stelle diese natürliche Person gehört.

Ich verstehe Ihre Anfrage so, dass Sie mit den Abkürzungen Y7, W7 und C7 die jeweiligen Begleitveranstaltungen zum G7-Gipfel meinen:

- Y7 (Youth 7) – Der zivilgesellschaftliche Beteiligungsprozess im Rahmen der G7 Präsidentschaft
- W7 (Women 7) – Der Frauenpolitische Dialog zur G7 Präsidentschaft
- C7 (Civil Society 7) Der zivilgesellschaftliche Begleitprozess zur G7 Präsidentschaft / Gipfel der internationalen Zivilgesellschaft

Andernfalls bitte ich um Präzisierung des Antragsgegenstands hinsichtlich der Begriffe „Y7, W7 und C7“.

Sobald Ihre Rückmeldung bezüglich der Präzisierung Ihres Antrags vorliegt, wird sich das Bundeskanzleramt bemühen, Ihre Anfrage schnellstmöglich zu beantworten. Grundsätzlich erfolgt dies entsprechend den gesetzlichen Vorgaben innerhalb eines Monats. Vereinzelt kann die Bearbeitung länger dauern, insbesondere wenn sehr umfangreiches Material gesichtet und

geprüft werden muss, sowie Dritte zu beteiligen sind, zu denen sich persönliche Daten in den Unterlagen befinden.

Darüber hinaus kann ich Ihnen wunschgemäß mitteilen, dass für den Fall einer zumindest teilweisen Stattgabe Ihres Antrags eine Gebührenfolge wahrscheinlich ist.

Je nach Arbeitsaufwand können für die Bearbeitung eines IFG-Antrags Gebühren entstehen. Einzelheiten regelt hier die Informationsgebührenverordnung (IFGGebV), die Sie beispielsweise im Internet unter <http://bundesrecht.juris.de/ifggebv/index.html> einsehen können.

Nach erster Einschätzung wäre eine kostenfreie Bearbeitung vorliegend nicht möglich. Allein die erforderliche Recherche nach dem von Ihnen genannten Thema sowie den Zeiträumen und ggfls. erforderlich werdender Drittbeteiligungsverfahren sind nach überschlägiger Schätzung mit großem Aufwand verbunden. In welcher Höhe tatsächlich Gebühren entstehen können, kann jedoch erst nach Abschluss aller erforderlichen Bearbeitungsschritte festgestellt werden.

Ich bitte Sie daher zunächst um Mitteilung, ob Sie an Ihrem Antrag trotz der Entstehung möglicher Gebühren festhalten. Sollte ich bis zum **08. März 2024** keine Antwort von Ihnen erhalten haben, gehe ich davon aus, dass eine weitere Bearbeitung nicht gewünscht ist und Sie an Ihrem IFG-Antrag nicht länger festhalten.

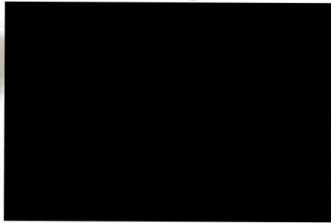
Diese Mitteilung ist ausdrücklich nicht als Zusage dahingehend zu verstehen, dass Ihnen im Laufe der weiteren Bearbeitung tatsächlich Zugang zu amtlichen Informationen gewährt wird.

Seite 4 von 4

Bis zum Eingang Ihrer Antwort ruht die weitere Bearbeitung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Hinweis:

Bei der Bearbeitung Ihres Anliegens wurden bzw. werden von Ihnen personenbezogene Daten verarbeitet. Welche Daten zu welchem Zweck und auf welcher Grundlage verarbeitet werden, ist abhängig von Ihrem Anliegen und den konkreten Umständen. Weitere Informationen hierzu und über Ihre Betroffenenrechte finden Sie in den Datenschutzhinweisen auf der Internetseite des Bundeskanzleramtes unter www.bundesregierung.de/bundeskanzleramt-DSH.